

Das ganze Ampertal vom See herab war sehr tief und fürchterlich unter Wasser gesetzt. Die Wellen rollten bauschweise daher und rissen besonders am Samstag und Sonntag (25./26. Oktober) in der Nacht alles mit sich fort, was sie antrafen. Sie hinterließen also mancherlei

Verwüstungen und die erst im verwichenen Jahr neu erhobene Straße über das Moos bei Zolling sowohl, als auch die Brücken und Durchlässe daselbst litten sehr vieles dabei. Die Höhe des Wassers ließ nicht zu, eher denn heute den Fall näher zu erkundigen. (*Fortsetzung folgt.*)

Grundsätzliches über die Scharwerke

Von Dr. Gerhard Hanke

Scharwerke (außerhalb Bayerns auch Frondienste oder Robot genannt) sind persönliche Arbeitsverpflichtungen eines Abhängigen gegenüber seinem Herrn. Sie entstammen den früh- und hochmittelalterlichen personalen Herrschaftsverbänden und haben sich in Resten bis in die Gegenwart erhalten, wobei allerdings an die Stelle der „Herren“ Gebietskörperschaften traten.

Die vielfältigen Arbeitsverpflichtungen, die unter dem Begriff Scharwerk zusammengefaßt werden, verschwanden in der Neuzeit in dem Maße, in dem die Rechtsgrundlagen, an die sie gebunden waren, beseitigt wurden. So sind nach 1500 die Leibeigenschafts-Scharwerke und die Vogtei-Scharwerke im Amperland nicht mehr festzustellen. Am längsten hielten sich die gerichtsherrlichen, die landesherrlichen und die gemeindlichen Scharwerke.

Die gerichtsherrlichen Scharwerke, die den Hofmarksherren und den Landgerichten zustanden und die eine besondere Belastung für die ländliche Bevölkerung darstellten, wurden 1848 abgeschafft. Sie verpflichteten die Gerichtsuntertanen zu Spann- und Handdiensten auf den landwirtschaftlichen Eigenbetrieben der Gerichtsherren, zur Stellung von Treibern bei den Jagden und in Hofmarken der Klöster sowie des Freisinger Fürstbischofs gelegentlich auch zu Weinfuhren. Für die landgerichtlichen Untertanen wurden die Natural-Scharwerke 1665/66 und die Jagdscharwerke 1733 in jährliche Geldzahlungen umgewandelt. Die Hofmarksherren folgten diesem Beispiel nur, soweit sie über keinen „Hofbau“ verfügten.

Zu landesherrlichen Scharwerken konnten Untertanen bei besonderem Bedarf herangezogen werden.

In Kriegszeiten handelte es sich dabei vor allem um Wach-, Fuhr- und Vorspanndienste, in Friedenszeiten um Spann- und Handdienste bei Straßen- und Brückenbauten sowie beim Bau öffentlicher Gebäude. Sie erregten vor allem deshalb den Widerwillen der Bevölkerung, weil sie nach dem Ermessen des Landesherrn und dessen Beamten in unbeschränktem Ausmaß gefordert werden konnten. Lediglich die Art der Arbeitsleistung war wie bei den gerichtsherrlichen Scharwerken festgelegt und richtete sich nach der Größe des Anwesens der einzelnen Untertanen. Bei gleichzeitiger Anforderung von gerichtsherrlicher und landesherrlicher Scharwerk hatte die landesherrliche den Vorrang. Ab der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir auch hier vereinzelt Ablösungen in Geld. Im vergangenen Jahrhundert traten dann an ihre Stelle verschiedene neue Steuern, doch blieben persönliche Arbeitsverpflichtungen in Notzeiten bis in die jüngste Vergangenheit herein erhalten.

Die gemeindlichen Scharwerke schließlich hielten sich am längsten. Es blieb üblich, Hand- und Spanndienste bei gemeindlichen Aufgaben, wie z. B. bei Wach- und Feuerschutzdiensten, bei Wasserleitungs-, Straßen- und Wegebau zu leisten. Auch diese Dienste werden nach der Größe des Anwesens eines Gemeindebewohners bemessen. Da die „Unbehausten“ von Scharwerksleistungen meist befreit sind und dies der im Grundgesetz geforderten Gleichberechtigung aller Bürger widerspricht, sollen nun auch diese Arbeitsverpflichtungen beseitigt werden und an ihre Stelle eine allgemeine Bürgersteuer treten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Gerhard Hanke, 806 Dachau, Augustenfelder Straße 10.

Die Aufhebung des Klosters Maria Stern in Taxa

Von Thomas Führer

Der Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg vom 25. Februar 1803 sprach über die geistlichen Fürstentümer, Abteien und Stifte das Todesurteil. Mehr als ein Jahrtausend hatten vor allem die Klöster eine segensvolle religiöse und kulturelle Mission in deutschen Ländern erfüllt. Schon ein Jahr vor diesem allgemeinen Beschluß wurde durch landesherrliches Dekret vom 17. Februar 1802 das Barfüßerkloster Maria Stern in Taxa bei Odelzhausen der Säkularisation überantwortet. Wie

kein anderes Kloster verschwand es von der heimischen Erde, kein Stein blieb mehr auf dem anderen. Wo einst das Kloster mit der herrlichen dreitürmigen Renaissancekirche stand, trauert noch eine alte sterbende Linde aus der Klosterzeit über die vergangene Herrlichkeit.

Ein wunderbares Ei, das eine Henne auf einen neuen Ziegelstein gelegt hatte und das ein Bauer fand, war der Anfang von Wallfahrt und Kloster. Es zeigte in einer Strahlenmandorla eine Frau, die als ein Bild der